

RESOLUTION 57/270

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 23. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/57/48).

57/270. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

in Anbetracht dessen, dass nach mehr als einem Jahrzehnt solcher Veranstaltungen die Fortschritte bei der Umsetzung unzureichend sind und dass es daher an der Zeit ist, mit Nachdruck eine wirksame Umsetzung voranzutreiben,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²,

in dem Bewusstsein, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung einen entscheidend wichtigen Bestandteil des Gesamtrahmens für die Tätigkeit der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie erneut erklärend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, sowie die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine umfassende Grundlage für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bieten, deren Hauptziele

die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, dass Frieden, Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie die Achtung der kulturellen Vielfalt unabdingbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie allen zugute kommt,

hervorhebend, wie wichtig die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist, eingedenk der Notwendigkeit, die thematische Einheit jeder dieser Konferenzen und die Querverbindungen zwischen ihnen zu achten,

eingedenk des laufenden Prozesses der Reform der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von der Politik stärkere Impulse ausgehen müssen,

I

Integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

Die Rolle der Mitgliedstaaten

1. *hebt hervor*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien gar nicht genug betont werden kann, dass die Volkswirtschaften der einzelnen Länder heute gleichzeitig mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind, dass unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die nationalen Entwicklungsbemühungen durch förderliche internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, und befürwortet und unterstützt auf regionaler Ebene eingeleitete entwicklungspolitische Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen;

2. *erklärt* in diesem Kontext *erneut*, dass es zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² enthaltenen Entwicklungsziele, einer verstärkten, auf der Anerkennung der nationalen Führungsrolle und Eigenverantwortung für die Entwicklungsplanung gründenden Partnerschaft zwischen Geber- und Empfängerländern, solider Politi-

¹ Damit wird die Resolution 57/270 in Abschnitt IV des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/270 A.

² Siehe Resolution 55/2.

³ A/57/304, Anlage.

ken und einer guten Regierungsführung auf nationaler Ebene sowie einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene bedarf;

3. *betont* in diesem Zusammenhang, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich soweit sie systemischer Natur sind, im Einklang stehen, um unter anderem die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, zu verwirklichen;

Mittel zur Umsetzung

4. *betont*, wie wichtig die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen genannten Mittel zur Umsetzung sind, und erklärt erneut, dass zur Umsetzung dieser Ergebnisse alle Länder dringend ihren Verpflichtungen bezüglich der Mittel zur Umsetzung nachkommen müssen, die in den entsprechenden Ziffern der Ergebnisdokumente der Konferenzen enthalten sind, namentlich in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴ und in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵;

Institutionelle Rahmen

5. *betont*, wie wichtig die in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beschriebenen institutionellen Rahmen sind;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie der Welthandelsorganisation und anderer maßgeblicher institutioneller Interessengruppen

6. *hebt hervor*, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und bittet die zwischenstaatlichen Organe des Systems, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern;

7. *fordert* die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, dass die grundsatzpolitischen Leitlinien der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten

Nationen in ihre Arbeitsprogramme eingebunden und bei ihren operativen Tätigkeiten berücksichtigt werden;

8. *betont*, dass die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen entsprechend ihrem jeweiligen Mandat die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen in ihr Arbeitsprogramm einbinden und sie bei den operativen Tätigkeiten und den Landesrahmen der Organe des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten berücksichtigen sollen;

9. *empfiehlt* eine stärkere Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung der jeweiligen Mandate und Lenkungsstrukturen;

10. *fordert* eine stärkere Koordinierung zwischen den Leitern der internationalen Organisationen, um die integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

11. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die interinstitutionellen Leitlinien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen Rechnung tragen sollen;

12. *bittet* den Generalsekretär, unter Heranziehung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die systemweite interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der auf Konferenzen erzielten Vereinbarungen und Zusagen weiter zu fördern, und ersucht ihn, auch weiterhin über die diesbezüglichen Tätigkeiten des Rates Bericht zu erstatten;

13. *anerkennt* die Fortschritte bei den Bemühungen um eine kohärentere Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich, die in einer neuen Kultur der gemeinsam getragenen Verantwortung, der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen zum Ausdruck kommen, und bittet in diesem Zusammenhang den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen regelmäßig über die von der Gruppe unternommenen Tätigkeiten im Hinblick auf die integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

⁴ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁵ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

14. *hebt hervor*, dass die Organisationen ihre operativen Leitlinien, ihr ergebnisorientiertes Management und ihre mehrjährigen Arbeitsprogramme weiter verbessern und die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Konferenzergebnisse weiter vertiefen sollen;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, unter der Führung der einzelnen Regierungen eine größere Kohärenz zwischen den von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, entwickelten strategischen Rahmenplänen und den einzelstaatlichen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern vorhanden, zu gewährleisten;

16. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten weiter zu steigern und ihre Koordinierung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen in Bezug auf die Umsetzung und Überprüfung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu verbessern, um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, sicherzustellen;

17. *erklärt erneut*, dass die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf berechenbarer, kontinuierlicher und gesicherter Grundlage beträchtlich erhöht werden müssen, um die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in die Lage zu versetzen, wirksam zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen;

18. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen;

19. *bekräftigt*, dass den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle zukommt, und begrüßt in dieser Hinsicht ihre Bemühungen um eine weitere Verstärkung ihres Zusammenwirkens mit den Vereinten Nationen und insbesondere ihren Einsatz für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung und ermutigt sie, sich auch weiterhin um die Sicherstellung der wirksamen Erfüllung der in dem Konsens von Monterrey eingegangenen Verpflichtungen zu bemühen, damit die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, verwirklicht werden können;

20. *fordert* eine stärkere Kohärenz, Koordinierung und Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation sowie anderen

maßgeblichen Interessengruppen, wie etwa den regionalen Entwicklungsbanken und anderen Organisationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, Mandate und komparativen Vorteile, und fordert, dass sie mit den Empfängerregierungen unter voller Berücksichtigung der jeweiligen einzelstaatlichen Prioritäten zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Komplementarität zu stärken und die Arbeitsteilung bei ihren Tätigkeiten zu verbessern;

Die Rolle anderer maßgeblicher Interessengruppen, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

21. *unterstreicht*, wie wichtig der Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zur Umsetzung der Konferenzergebnisse ist;

22. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die ökologische und soziale Verantwortung und die Rechenschaftspflicht der Wirtschaft zu fördern; dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Industrie dazu anzuhalten, durch freiwillige Initiativen, namentlich Umweltbewirtschaftungssysteme, Verhaltenskodexe, Zertifizierungsmaßnahmen und die öffentliche Berichterstattung über ökologische und soziale Fragen, ihre Sozial- und Umweltleistung zu verbessern, unter Berücksichtigung von Initiativen wie den Normen der Internationalen Organisation für Normung und den im Rahmen der Globalen Berichterstattungsinitiative erarbeiteten Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und eingedenk des Grundsatzes 11 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶;

b) den Dialog zwischen den Unternehmen und den Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, sowie anderen Interessengruppen zu fördern;

c) die Finanzinstitutionen dazu zu ermutigen, Überlegungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

d) Partnerschaften und Programme am Arbeitsplatz, namentlich Schulungs- und Bildungsprogramme, einzurichten;

Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen

23. *betont*, dass es von höchster Bedeutung ist, die Fortschritte bei der Umsetzung der auf den einzelnen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit den in

⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

den jeweiligen Ergebnisdokumenten und Folgeprozessen festgelegten Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen;

24. *betont außerdem*, dass eine Überprüfung wichtig ist, wenn es darum geht, die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungen auf allen Ebenen zu bewerten;

25. *betont ferner*, dass bei allen Überprüfungs- und Folgeprozessen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Mittelpunkt stehen müssen;

26. *hebt hervor*, dass die Überprüfung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen unter anderem die bei der Umsetzung aufgetretenen Zwänge und Hindernisse aufzeigen soll;

27. *betont*, dass die bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen bestmöglich genutzt werden müssen, um die Erfüllung der im System der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen in den wichtigsten Entwicklungsbereichen zu prüfen, und

a) erinnert in dieser Hinsicht an die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und bittet den Handels- und Entwicklungsrat, im Rahmen seines Mandats und unter den einschlägigen Punkten seiner Tagesordnung zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

b) bittet in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Präsidenten des Handels- und Entwicklungsrats zu ersuchen, ihm die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorzulegen;

c) bittet in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat außerdem, Vertreter des Handels- und Entwicklungsrats an seinen Tagungen auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation zu beteiligen;

d) erklärt in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig die umfassendere Nutzung und die Stärkung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der zuständigen zwischenstaatlichen Organe und der Leitungsgremien anderer institutioneller Interessengruppen im Hinblick auf die Folgeprozesse von Konferenzen und ihre Koordinierung ist, und beschließt in diesem Zusammenhang, während ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Arbeitsweise der in Monterrey im Einklang mit Kapitel III des Konsenses von Monterrey eingesetzten Folgemechanismen zu bewerten;

28. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-

Woods-Institutionen, sowie die Welthandelsorganisation und die nichtstaatlichen Akteure, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat zu den Überprüfungs- und Folgeprozessen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen, indem sie die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Einklang mit Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der jeweiligen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen bewerten;

29. *bekräftigt*, wie wichtig Indikatoren sind, wenn es darum geht, die Fortschritte bei der Erfüllung aller auf den großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen;

30. *hebt hervor*, dass die vom Sekretariat im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen verwendeten Indikatoren unter voller Beteiligung aller Länder ausgearbeitet und von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen genehmigt werden sollen;

31. *erklärt erneut*, dass die Statistische Kommission die zwischenstaatliche Koordinierungsstelle für die Ausarbeitung und Überprüfung der Indikatoren ist, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf allen Ebenen verwendet, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Statistische Kommission zur Fortsetzung ihrer Bemühungen, die Liste der Indikatoren für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich weiter zu verbessern, namentlich durch die methodische und technische Verfeinerung der vorhandenen Indikatoren;

32. *betont*, dass Indikatoren für die Mittel zur Umsetzung angewandt und weiterentwickelt werden müssen, die dazu dienen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der auf die Schaffung eines entwicklungsfördernden Umfelds gerichteten Konferenzziele zu evaluieren;

33. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Fach- und Regionalkommissionen und die Sonderorganisationen *auf*, das gesamte Spektrum der in ihren Berichten und Informationsnetzen verwendeten Indikatoren weiter zu prüfen, unter voller Teilhabe und Trägerschaft seitens der Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden und die Transparenz, Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit dieser Indikatoren sicherzustellen;

34. *betont*, wie wichtig es ist, in allen Ländern statistische Kapazitäten aufzubauen, so auch durch die Ausbildung in Statistik, und wie wichtig dabei eine wirksame internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer ist, und fordert die Länder, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, das Sekreta-

riat, die bilateralen Finanzierungsorganisationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die regionalen Finanzierungsorganisationen mit Nachdruck auf, die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren und ihre Anstrengungen zur Unterstützung des Aufbaus nationaler statistischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu koordinieren;

35. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, wie wichtig es ist, die Ersuchen des Systems der Vereinten Nationen um Berichte der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu harmonisieren, befürwortet ferner die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen internationalen Organisationen im Statistikbereich und fordert die betroffenen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten vereinfachte und harmonisierte Methoden einzuführen, und in diesem Zusammenhang die Entwicklungsländer bei der Aufstellung von Berichten auf Grund einzelstaatlicher Daten und Statistiken zu unterstützen, wenn sie eine solche Hilfe benötigen und beantragen;

36. *unterstreicht*, dass die Leistung des Systems der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Rahmen der bestehenden Mechanismen fortlaufend auf zwischenstaatlicher Ebene bewertet werden muss, unter anderem eingedenk der Tätigkeit der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, der ergebnisorientierten Methoden und Verfahrensweisen der anderen Entwicklungsorganisationen in Bezug auf die jährliche Berichterstattung;

II

Integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen

Die Rolle der Generalversammlung

37. *weist erneut darauf hin*, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich gestärkt werden muss;

38. *empfiehlt* intensivere Konsultationen zwischen den Präsidenten und Präsidien der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, um die Koordinierung zwischen der Versammlung und dem Rat zu verbessern und so unter anderem zu einer besseren Behandlung der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen;

39. *beschließt*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die jährliche Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen, beschließt außerdem, unter diesem Punkt die Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen zu behandeln und die erforderlichen Leitlinien für die weitere Umsetzung und Weiterverfolgung dieser Ergebnisse bereitzustellen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der neuen Praxis, im Rahmen der Generaldebatte der Generalversammlung Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, und beschließt ferner, unter diesem Punkt die für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen relevanten Kapitel des Jahresberichts des Wirtschafts- und Sozialrats zu behandeln, wobei der Präsident des Rates an den jeweiligen Erörterungen teilnehmen soll, und bittet den Generalsekretär, einen Bericht über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen;

Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

Fachkommissionen

Regionalkommissionen

Leitungsgremien der Fonds und Programme

40. *erklärt erneut*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 50/227 der Generalversammlung fördern soll;

41. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mittels eines sektorübergreifenden Ansatzes die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen überprüfen und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen bewerten soll; diese Überprüfung und Bewertung soll jährlich auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats stattfinden, unter einem bestimmten gemeinsamen und sektorübergreifenden Schwerpunktthema stehen und unter anderem einen vom Generalsekretär vorzulegenden Bericht zugrundelegen;

42. *ersucht* in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat, spätestens 2004 ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung aufzustellen, das auf einer Schwerpunkte setzenden, ausgewogenen Liste sektorübergreifender Themenkomplexe beruht, die den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Ziele und Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung, gemein sind, unter Achtung der durch den Rat zu fassenden Beschlüsse über die Themen für 2004 und eingedenk der vom Rat bereits beschlossenen Themen; dieses mehrjährige Programm wird es dem System der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Interessengruppen ermöglichen, ihre Beiträge zu diesen Erörterungen im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats besser vorzubereiten;

43. *unterstreicht*, dass das Thema des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Thema des Tagungsteils für Koordinierungsfragen im Zusammenhang stehen könnte, unter Achtung der vom Rat bereits gefassten Beschlüsse, was es dem Rat gestatten würde, sich sowohl mit den grundsatzpolitischen als auch mit den systemweiten Koordinierungsaspekten des Themas zu befassen;

44. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, Modalitäten für die Durchführung der notwendigen Regelungen betreffend die sektorübergreifenden Themenkomplexe zu prüfen;

45. *bittet* die Fachkommissionen und gegebenenfalls die zuständigen Folgemechanismen, von ihrer jeweiligen Perspektive aus zu der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommen Bewertung der für den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung ausgewählten sektorübergreifenden Themenkomplexe beizutragen, so auch durch die Teilnahme ihrer entsprechend beauftragten Vorsitzenden an den Erörterungen über den sektorübergreifenden Themenkomplex im Rat;

46. *ersucht* alle Fachkommissionen, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu untersuchen, in dem Bewusstsein, dass kein einheitlicher Ansatz erforderlich ist, da jede Fachkommission ihre besonderen Merkmale hat, und gleichzeitig feststellend, dass moderne Arbeitsmethoden die Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung auf allen Ebenen besser gewährleisten können, unter Zugrundelegung eines Berichts samt Empfehlungen, den der Generalsekretär den einzelnen Fachkommissionen und den zuständigen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats zu ihren Arbeitsmethoden vorzulegen hat, im Einklang mit den Bestimmungen in den jeweiligen Ergebnisdokumenten und den von jedem Organ gefassten einschlägigen Beschlüssen, eingedenk der diesbezüglichen Fortschritte, die bestimmte Kommissionen in jüngster Zeit erzielt haben, insbesondere die Kommission für Nachhaltige Entwicklung; die Fachkommissionen und andere zuständige Organe des Wirtschafts- und Sozialrats

sollen dem Rat spätestens 2005 über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht erstatten;

47. *unterstreicht*, dass die Fachkommissionen, sofern ihr Auftrag dies umfasst, auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Konferenzdokumente der Vereinten Nationen übernehmen sollen, während sie gleichzeitig ihre Arbeitsmethoden schwerpunktmäßig neu ausrichten;

48. *bittet* die Fachkommissionen, bei ihren Beratungen die von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen;

49. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *nachdrücklich auf*, den bestehenden konsolidierten Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Kommissionen besser zu nutzen und seiner Überprüfung mehr Zeit zu widmen;

50. *ersucht* die Statistische Kommission, die Indikatoren zur Bewertung der Erfüllung der Verpflichtungen und der Verwirklichung der Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu präzisieren und in eine endgültige Form zu bringen;

51. *erkennt an*, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf ihrem Fachgebiet die Rolle eines Forums übernimmt, das die Verbesserung des Verständnisses wissenschaftlich-technischer Fragen und die Ausarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien für wissenschaftlich-technische Angelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen anstrebt;

52. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen, im Rahmen ihrer Mandate zu der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates Beiträge zu den Erörterungen des Wirtschafts- und Sozialrats über die auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung zu behandelnden sektorübergreifenden Themenkomplexe zu leisten;

53. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Behandlung der sektorübergreifenden Themenkomplexe durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

54. *bittet* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Behandlung

der sektorübergreifenden Themenkomplexe durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

55. *hebt hervor*, dass der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors zur Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats weiter gefördert und verbessert werden soll, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen

56. *fordert* die bestmögliche Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen, um zu der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten als Schwerpunkt der internationalen Agenda beizutragen;

III

Behandlung der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses, soweit sie für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen relevant ist, einschließlich der Modalitäten für der Generalversammlung vorgelegte Berichte

57. *unterstreicht*, dass die Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung von Konferenzen und bei der Überprüfung der Umsetzungsfortschritte gestärkt werden muss, indem sichergestellt wird, dass die Arbeitsmethoden ihres Plenums und ihrer Ausschüsse ein möglichst zielgerichtetes, profiliertes und von politischer Energie geprägtes Arbeiten zulassen;

58. *beschließt*, auch weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, wie die Tätigkeit des Zweiten und des Dritten Ausschusses verbessert werden kann, namentlich durch eine aktivere Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen und aller in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Interessengruppen;

59. *stellt fest*, dass die Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte durch den Zweiten und den Dritten Ausschuss sowie durch das Plenum der Generalversammlung mit dem Prozess der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich im Einklang stehen soll;

60. *erklärt erneut*, dass eine stärkere Kohärenz und Komplementarität zwischen der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses gefördert werden muss; zu diesem Zweck soll der Präsidialausschuss der Generalversammlung eine bessere Abstimmung der Tagesordnungen des Zweiten und des Dritten Ausschusses sicherstellen, die Präsidien der beiden Ausschüsse sollen ihr jeweiliges Arbeitspro-

gramm überprüfen, um Informationen über die in jedem Ausschuss erörterten Themen auszutauschen, mögliche Bereiche der Überschneidung oder Doppelarbeit zu ermitteln und Möglichkeiten für eine koordiniertere Behandlung der mit der Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zusammenhängenden Themen zu prüfen, und sie sollen ihren jeweiligen Ausschüssen diesbezügliche Empfehlungen vorlegen;

61. *empfiehlt*, die Abhaltung einer gemeinsamen informellen Debatte zu erwägen, die die Arbeit der beiden Ausschüsse bereichern kann; auch könnte die Plenardebatte der Generalversammlung besser für die von beiden Ausschüssen behandelten Themen genutzt werden;

62. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der Zweite Ausschuss auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung das dieser Resolution als Anlage beigefügte indikative Arbeitsprogramm behandelt und bis Dezember 2003 einen Beschluss dazu fasst;

63. *bittet* das Präsidium des Zweiten Ausschusses, einen praktischen und kohärenten Arbeitsplan des Ausschusses sicherzustellen, der eine stärkere Zielausrichtung, ein höheres Profil und mehr Partizipation erlaubt;

64. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, seine Berichte fortlaufend zu verbessern und sie analytischer und maßnahmenorientierter zu gestalten, indem besonders wichtige Bereiche hervorgehoben werden, in denen Handlungsbedarf seitens der Generalversammlung besteht, und indem gegebenenfalls konkrete Empfehlungen abgegeben werden; alle Dokumente sollen unter Einhaltung der jeweiligen Fristen und Seitenzahlbegrenzungen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen gleichzeitig in Papierform vorgelegt werden; auch sollen weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um dafür zu sorgen, dass alle Dokumente in allen Amtssprachen in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

65. *unterstreicht*, dass Berichte zu den Tagesordnungspunkten des Zweiten und Dritten Ausschusses auch künftig den festgelegten Berichtsverfahren folgen sollen, unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 eingeleiteten Prozesse;

66. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Generalsekretär nicht um sich überschneidende Berichte zu ersuchen;

67. *empfiehlt*, die Debatten im Plenum sowie im Zweiten und Dritten Ausschuss interaktiver zu gestalten, befürwortet die Mitwirkung maßgeblicher Interessengruppen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und bittet die Präsidien in diesem Zusammenhang, zur sachlichen Bereicherung der zwischenstaatlichen Beratungen die Veranstaltung von Runden Tischen, Informationssitzungen und Podiumsdiskussionen zu erwägen;

68. *erklärt erneut*, dass zur Stärkung der Verbindung zwischen den Debatten und den Resolutionen im Zweiten Ausschuss die Resolutionsentwürfe auch weiterhin kurz nach der Debatte über den entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht werden und diese Debatte berücksichtigen sollen;

69. *empfiehlt*, dass die Resolutionen zur Sicherstellung einer größeren politischen Wirkung vor allem im Präambelteil kurz gefasst sein sollen und der Schwerpunkt auf maßnahmenorientierten Absätzen im Beschlussteil liegen soll;

70. *unterstreicht*, dass für bestimmte Tagesordnungspunkte eine zwei- oder dreijährliche Behandlung erwogen werden soll;

IV

Vorgehensweise in Bezug auf die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Form und Häufigkeit

71. *betont*, dass die Überprüfungen und Bewertungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen bewerten und Gelegenheit bieten sollen, die auf diesen Konferenzen und Gipfeltreffen vereinbarten Ziele und Zielvorgaben zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen, die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung sowie wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Aktionsprogramme ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

72. *erkennt an*, dass die Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine entscheidend wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, politischen Willen und die öffentliche Meinung zu mobilisieren, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor einzubeziehen und festzustellen, inwieweit die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von allen in Betracht kommenden Interessengruppen auf allen Ebenen umgesetzt wurden;

73. *hebt hervor*, dass die Generalversammlung von Fall zu Fall über die Häufigkeit und die Form der Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen entscheiden soll, eingedenk der jeweils maßgeblichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Anliegen und des spezifischen Charakters des jeweiligen Themas und der wirtschaftlichen und politischen Umstände und Entwicklungen sowie eingedenk der Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen um die Nutzung der bestehenden Strukturen und der Berücksichtigung des Terminplans für Großveranstaltungen der Vereinten Nationen;

74. *hebt außerdem hervor*, dass sich der Überprüfungsprozess auf die Umsetzung konzentrieren soll;

75. *betont*, dass im Jahr 2005 Raum für eine Großveranstaltung bestünde, eventuell eine umfassende Überprüfung, die politisch interessant und gewichtig sein könnte, eingedenk dessen, dass die Generalversammlung beschlossen hat, 2005 auf der Grundlage eines umfassenden Berichts des Generalsekretärs die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu prüfen.

Anlage

Indikatives Arbeitsprogramm (Zweiter Ausschuss)

1. Makroökonomische Grundsatzfragen

- a) Internationaler Handel und Entwicklung
- b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
- c) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
- d) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
- e) Rohstoffe

2. Umsetzung und Weiterverfolgung des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey

- a) Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
- b) Dialog auf hoher Ebene über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (achtundfünfzigste Tagung)⁷
- c) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

3. Globalisierung und Interdependenz

4. Beseitigung der Armut, Kapazitätsaufbau und andere Entwicklungsfragen

- a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
- b) Die Frau und die Entwicklung
- c) Erschließung der Humanressourcen (achtundfünfzigste Tagung)
- d) Internationale Migration und Entwicklung (achtundfünfzigste Tagung)
- e) Kultur und Entwicklung (neunundfünfzigste Tagung)

⁷ Auch im Plenum zu behandelnder Gegenstand.

f) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

g) Ausbildung und Forschung

i) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

ii) Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (achtundfünfzigste Tagung)

iii) Universität der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

h) Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

i) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (neunundfünfzigste Tagung)

5. Nachhaltige Entwicklung

a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

b) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

c) Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

e) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

f) Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

g) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 (achtundfünfzigste Tagung)

h) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

i) Übereinkommen über die biologische Vielfalt

6. Umsetzung der Ergebnisse der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

7. Operative Entwicklungsaktivitäten

a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

b) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

c) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (achtundfünfzigste Tagung)

8. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen

a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (achtundfünfzigste Tagung)

c) Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

d) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (neunundfünfzigste Tagung)

9. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

RESOLUTION 57/301

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 13. März 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.75, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/301. Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999, 53/239 vom 8. Juni 1999 und 55/14 vom 3. November 2000, die unter anderem das Eröffnungsdatum der ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffen,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/14, in der sie beschloss, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen",